

Inhaltsverzeichnis

19

der

Feuerwehrsatzung vom 27. Juni 2000

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Spielmannszugabteilung
- § 12 Stadtbrandinspektor/in, stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in, Wehrführer, stellvertretende/r Wehrführer/in, Stadtjugendfeuerwehrwart/in
- § 13 Feuerwehrausschuß
- § 14 Wehrführerausschuß
- § 15 Jahreshauptversammlung
- § 16 Gemeinsame Hauptversammlung
- § 17 Wahlen des/der Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin, des/der stellvertretenden Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin, des/der Wehrführers/der Wehrführerin, des/de stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- § 18 Feuerwehrvereinigungen
- § 19 Gebührensatzung
- § 20 Inkrafttreten

FEUERWEHRSATZUNG

öffentlich bekanntgemacht im
Hattersheimer Stadtanzeiger am 4. Juli 2000

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I. S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I, S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 15. Juni 2000 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der **Stadt Hattersheim am Main** ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung ***"Freiwillige Feuerwehr Stadt Hattersheim am Main"***

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Freiwillige Feuerwehr Eddersheim

Freiwillige Feuerwehr Hattersheim

Freiwillige Feuerwehr Okriftel

- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutz-erziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Spielmannszugabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder Wehrführer/Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder Wehrführer/Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder Wehrführer/ Wehrführerin unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Auf-

gaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluß.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder Wehrführer/Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/ oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm/ihr

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder Wehrführer/Wehrführerin erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main führt den Namen

**„ Jugendfeuerwehr Eddersheim“
„ Jugendfeuerwehr Hattersheim“
„ Jugendfeuerwehr Okriftel“**

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Hattersheim am Main ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/der Wehrführerin), die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bedient. Der Leiter/Die Leiterin der Jugendfeuerwehr muß mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muß Angehörige/r der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die Interessen der Jugendfeuerwehren außerhalb der Stadtteile und im Wehrführerausschuß werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart /der Stadtjugendfeuerwehrwartin vertreten.

§ 11

Spielmannszugabteilung

- (1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel führt den Namen **"Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel"**
- (2) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 12

Stadtbrandinspektor/in, stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in, Wehrführer, stellvertretende/r Wehrführer/in, Stadtjugendfeuerwehrwart/in

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main (§ 16 Abs. 1) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei fehlenden Lehrgängen gemäß der Ausbildungsordnung sollen diese innerhalb von sechs Monaten nachgeholt werden.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer/Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Es können bis zu drei stellvertretende Stadtbrandinspektoren von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Für die Wählbarkeit gilt Abs. 4. Die Wahl soll in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/Stadtbrandinspektorinnen haben den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Verhinderungsfall in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten. Die Rangfolge bestimmt sich grundsätzlich nach ihrem Dienstalder. Bei Aufgaben, die sich ausschließlich auf einen Stadtteil beziehen, obliegt die Leitung der/dem Dienstältesten, örtlich ansässigen stellvertretenden Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin.
- (7) Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin und die Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der/Die Wehrführer/Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung

der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. § 12 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

- (9) Der/Die stellvertretende Wehrführer/Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfall zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen/deren Stellvertreter/in gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (11) Auf Vorschlag der drei Jugendwarte/Jugendwartinnen wird der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin von dem Stadtbrandinspektor/ der Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuß auf unbestimmte Zeit ernannt.

§ 13

Feuerwehrausschuß

- (1) Zur Unterstützung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin und des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main je ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin, Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter. Bei Nach- oder Ersatzwahlen kann die Wahlzeit auf die Restdauer der ursprünglichen Wahlzeit begrenzt werden. Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin muß mindestens 18 Jahre alt und soll in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er/Sie muß Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Stadtbrandinspektor/in und sein/ihre Stellvertreter/in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Wehrführerausschuß

Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus

dem/der Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin,
seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin,
den Wehrführern/den Wehrführerinnen,
deren Vertretern/Vertreterinnen

und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer ohne Stimmrecht (ausgenommen bei Jugendfragen)

besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main zu koordinieren.

Der Stadtbrandinspektor/Die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuß zur Sitzungen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer/der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt statt. Bei dieser Versammlung hat der/die Stadtbrandinspektor(in) einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von dem/der Stadtbrandinspektor(in) einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

Wahlen des/der Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin, des/der stellvertretenden Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin, des/der Wehrführers/der Wehrführerin, des/der stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehr-Ausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter(in) geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der/Die Stadtbrandinspektor(in), sein(e) Stellvertreter(in), die Wehrführer(innen), die stellvertretenden Wehrführer(innen), der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß, der/die Jugendfeuerwehrwart(in) werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/ihrer Stellvertreterinnen, der Wehrführer(innen) und der stellvertretenden Wehrführer(innen) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

§ 19

Gebührensatzung

Die Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main vom 22. Mai 1995 sowie das Gebührenverzeichnis hierzu gelten unverändert fort.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 10. April 1984 in der Fassung des I. Nachtrages vom 18. März 1999 außer Kraft.

Hattersheim am Main,

Franssen
Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG

für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG -) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GVBl. I S. 79) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 18. Mai 1995 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind
 - 1.1 bei Einsatz zur Brandbekämpfung,
 - 1.1.1 der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - 1.1.2 der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - 1.1.3 der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - 1.1.4 der Unternehmer, wenn der Brand bei gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 10. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist,
 - 1.2 bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung,
 - 1.2.1 derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) in mißbräuchlicher Absicht anfordert,

- 1.2.2 derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bis zu 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors/Wehrführers, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Juli 1975 außer Kraft. Dies gilt auch für das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 10. April 1984.

Hattersheim am Main, den 22. Mai 1995

gez.

Franssen
Erster Stadtrat

GEBÜHRENVERZEICHNIS

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Hattersheim am Main

1	Personalgebühr		Betrag DM/Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		40,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		15,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		5,00
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	54,00	1,80
	Einsatzleitwagen ELW 2	80,00	1,80
	Einsatzleitwagen ELW 3	120,00	2,40
	Voraustrüswagen VRW	100,00	1,80
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	48,00	1,80
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	50,00	1,80
	Personenkraftwagen Pkw	48,00	1,80
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	110,00	1,80
	TSF-W	150,00	1,80
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	170,00	1,80
	LF 8/6	200,00	1,80
	LF 16	230,00	2,40
	LF 16 TS	230,00	2,40
	LF 16/12	260,00	2,40
	LF 24	430,00	2,40
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 8/18	150,00	1,80
	TLF 16/24 (25)	200,00	2,40
	Großtanklöschfahrzeug TLF 24/48 (50) GTLF 6	300,00	2,40
	<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
	TroTLF 16	220,00	2,40

	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12 - 9	200,00	2,40
DLK 18-12	300,00	2,40
DLK 23-12	380,00	2,40
Gelenkmastbühne GM 25-3	400,00	2,40
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	90,00	1,80
SW 2000	120,00	2,40
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	200,00	1,80
RW 2	300,00	2,40
RW 3	350,00	2,40
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	250,00	1,80
GW-G 2	300,00	2,40
<u>Gerätewagen</u>		
GW-Atenschutz/+ Strahlenschutz	250,00	1,80
GW-Strahlenschutz/Öl	180,00	1,80
<u>Kranwagen</u>		
KW 16	400,00	3,00
KW 20	540,00	3,00
KW 30 (neu)	700,00	5,00
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	180,00	1,80
Wechseladerfahrzeug (WLF)	150,00	1,80
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	100,00	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	150,00	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	50,00	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	100,00	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	50,00	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	100,00	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	75,00	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	100,00	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	100,00	
Rettungsboot	100,00	
Mehrzweckboot	200,00	

3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/DM	
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter	60,00	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	50,00	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	60,00	
	Löschpulveranhänger P 250	60,00	
	Schaummittelanhänger	60,00	
	Schlauchanhänger	70,00	
	Tragkraftspritzanhänger TSA	90,00	
	Ölsanimat	150,00	
			Betrag DM/Std.
	Hydrovac-Anhänger	170,00	
	Schaum-Wasserwerfer	70,00	
	Ölsperrianhänger	50,00	
	Rettungsbootanhänger	50,00	
	Trailer Mehrzweckboot	80,00	
	Leichtschaumgenerator	70,00	
3.2	Geräte	Grundkosten DM/Std.	jede weitere DM/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	35,00	17,00
	Tragkraftspritze TS 16/8	40,00	20,00
	Motorkettensäge	20,00	10,00
	Stromerzeuger 1,5 KVA	25,00	12,00
	Stromerzeuger 5,0 KVA	40,00	20,00
	Stromerzeuger 8,0 KVA	70,00	35,00
	Elektrohammer	20,00	10,00
	Mehrzweckzug	30,00	15,00
	Be- und Entlüftungsgerät	100,00	50,00
	Öl-Wasser-Sauger	20,00	10,00
	Trennschleifer	20,00	10,00
	Brennschneidegerät	30,00	15,00
	Handscheinwerfer	10,00	5,00
	Auffangbehälter bis 100 l	15,00	7,00
	Auffangbehälter bis 500 l	20,00	10,00
	Auffangbehälter bis 5.000 l	35,00	17,00
	Auffangbehälter über 5.000 l	50,00	25,00
	Ölsperre je 10 Meter	100,00	50,00

3.3 Pumpen	Grundkosten DM/Std.	jede weitere Stunde
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	45,00	22,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	55,00	27,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	100,00	50,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	120,00	60,00
Mastpumpe	100,00	50,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	100,00	50,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	100,00	50,00
Ex-Flüssigkeitssauger	50,00	25,00
Wasserstrahlpumpe	20,00	10,00

3.4 Strahlrohre	je Tag	Betrag/DM
Strahlrohr, allgemein	“	10,00

3.5 Schläuche	je Tag	Betrag/DM
D-Druckschlauch	“	10,00
C-Druckschlauch	“	20,00
B-Druckschlauch	“	25,00
A-Saugschlauch	“	15,00
Hochdruckschlauch 30 m	“	40,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	je Tag	Betrag/DM
Prüfen, Waschen und Trocknen	“	20,00
Vulkanisieren	“	24,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	“	10,00
C-Kupplung	“	13,00
B-Kupplung	“	16,00
A-Kupplung	“	25,00
4 Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/DM
Standrohr mit Schlüssel	“	20,00
Verteiler	“	20,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	“	15,00
4.1 Löschgeräte	je Tag	Betrag/DM
Feuerlöscher	“	15,00
Kübelspritze	“	10,00
Löschdecke	“	10,00
Neufüllung der Feuerlöscher	“	
bis 6 kg = 50,00 DM		
über 6 kg = 80,00 DM		

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	Betrag/DM
Steckleiterteil	“	7,50
Schiebeleiter	“	40,00
Klappleiter	“	10,00
Hakenleiter	“	15,00

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/DM
Atemschutzgerät	“	15,00
Atemschutzmaske	“	10,00

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stück	Betrag/DM
Lungenautomat	“	15,00
Atenschutzmaske	“	15,00
Atenschutzgerät	“	32,00
1/2-Jahresprüfung	“	40,00
6-Jahresprüfung	“	60,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	“	9,00
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	“	12,00

6 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	neuer Satz Betrag/DM
Tragkraftspritze TS 8/8	“	15,00
Atenschutzgerät	“	12,00
Fahrzeugfunkanlage	“	10,00
Handfunksprechgerät	“	7,00

7 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag DM/Std.
200 l Nennleistung	“	20,00
400 l Nennleistung	“	25,00
800 l Nennleistung	“	30,00
1.600 l Nennleistung	“	35,00

7.3	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	je Stück	Betrag DM/Std.
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	“	20,00
	2teilige Schiebeleiter	“	20,00
	3teilige Schiebeleiter	“	36,00
7.4	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	je Stück	Betrag DM/Std.
			60,00
7.5	Prüfen von Funkgeräten	je Stück	Betrag DM/Std.
	Funkgerät im 4-m-Band	“	35,00
	Funkgerät im 2-m-Band	“	25,00
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Meßplatz)	“	15,00
8	Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	je Person	Betrag DM/Std.
	Streckendurchgang	„	12,00
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	„	24,00
		je Person	Betrag/DM
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	„	30,00
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	“	37,00
	w. v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	“	49,00
	w. v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	“	55,00
	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	“	65,00

9 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze, wie z. B.

Entfernen von
Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10 Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und

Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

11 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.